

# Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 3 Satz 6 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)

Vom 12. April 2002

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

## § 1

Die nachfolgend aufgeführten Prüfungsordnungen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg werden zur Anpassung an Art. 81 Abs. 3 Satz 6 BayHSchG wie folgt geändert:

1. Die Zwischenprüfungsordnung für die akademische Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 15. Januar 1998 (KWMBI II S. 576) wird wie folgt geändert:

a) In § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„<sup>2</sup>Die Frist verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.“

b) § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„<sup>3</sup>§ 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

2. Die Diplomprüfungsordnung für Evangelische Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 9. August 2000 (KWMBI II S. 1171) wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Frist verlängert sich um

1. für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester und

2. die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.“

b) § 21 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:  
„<sup>3</sup>§ 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

cc) Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„<sup>4</sup>Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

3. Die Ordnung für den Grad eines Magisters der Theologie (Mag. theol.) der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 13. Februar 1984 (KMBI II S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. April 2000 (KWMBI II S. 658), wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Frist verlängert sich um

1. für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester und

2. die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.“
- b) § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„<sup>3</sup> § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend.“
  - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
4. Die Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Journalistik/Evangelische Publizistik an der Theologischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. August 1996 (KWMBI II S. 1152) wird wie folgt geändert:
- a) In § 3 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:  
„<sup>3</sup>Die Frist verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.“
  - b) In § 21 Abs. 1 Satz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„§ 3 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.“
5. Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 3. Juli 2000 (KWMBI II S. 1121) wird wie folgt geändert:
- a) In § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
„<sup>5</sup>Die Frist nach Absatz 2 Satz 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.“
  - b) § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:  
„<sup>4</sup> § 5 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.“
    - bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
6. Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Internationales Wirtschaftsrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 13. Februar 2001 (KWMBI II 2002 S. 80 ), geändert durch Satzung vom 26. Juni 2001 (KWMBI II 2002 S. ..), wird wie folgt geändert:
- a) In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
„<sup>5</sup>Die Fristen verlängern sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.“
  - b) § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:  
„<sup>5</sup> § 4 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.“
    - bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
7. Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Molekularen Medizin an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 7. Februar 2001 (KWMBI II 2002 S. 73) wird wie folgt geändert:
- a) In § 3 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:  
„<sup>5</sup>Die Fristen nach Absatz 5 verlängern sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von

Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamten-gesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.“

b) § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„<sup>3</sup> § 3 Abs. 6 Satz 5 gilt entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

8. Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg (ZwPO) vom 25. September 1980 (KWMBI II S. 269), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2001 (KWMBI II 2002 S. ....), wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„<sup>2</sup>Die Frist verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamten-gesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.“

b) § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„<sup>3</sup> § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

9. Die Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Grad eines Magister Artium (Magisterprüfungsordnung-MagPO) vom 23. September 1982 (KMBI II S. 803), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Januar 2001 (KWMBI II 2002 S. 110), wird wie folgt geändert:

a) § 5 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Frist nach Absatz 2 verlängert sich um  
1. die nach der Zwischenprüfungsordnung für die Wiederholung benötigten Semester und  
2. die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamten-gesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.“

b) § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„<sup>3</sup> § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

10. Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Oktober 1997 (KWMBI II 1998 S. 190), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung von Prüfungsordnungen der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. August 1999 (KWMBI II S. 981), wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„<sup>5</sup>Die Fristen verlängern sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamten-gesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.“

b) § 23 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„<sup>3</sup> § 4 Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

11. Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Psychologie an der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg vom 23. Juli 1982 (KMBl II S. 735), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung von Prüfungsordnungen der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. August 1999 (KWMBI II S. 981), wird wie folgt geändert:
- a) In § 4 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:  
 „<sup>6</sup>Die Fristen verlängern sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.“
- b) § 23 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
 „<sup>3</sup>§ 4 Abs. 4 Satz 6 gilt entsprechend.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
12. Die Prüfungsordnung für das Aufbaustudium Psychogerontologie an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Juni 1986 (KWMBI II S. 286), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Mai 2000 (KWMBI II S. 981), wird wie folgt geändert:
- a) § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Die Frist verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
- b) § 25 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:  
 „<sup>3</sup>§ 3 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.“
- bb) Absatz 2 Satz 3 (alt) wird Satz 4.
- cc) Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Absatz 2 gilt entsprechend.“
13. Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Mathematik und den Bachelor-Studiengang Mathematik mit Schwerpunkt Informatik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 15. Februar 1985 (KMBl II S. 118), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. März 2000 (KWMBI II S. 781), wird wie folgt geändert:
- a) In § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
 „<sup>4</sup>Die Frist verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.“
- b) § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
 „<sup>3</sup>§ 14 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
- c) § 23 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>2</sup>§ 14 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

14. Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Physik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Oktober 1981 (KWMBI II 1982 S. 157), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. August 2000 (KWMBI II 2001 S. 39), wird wie folgt geändert:
- a) § 5 Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Die Frist verlängert sich um  
1. für die Ablegung der Wiederholungsprüfungen benötigte Semester und  
2. die Inanspruchnahme der Schutzfrist des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.“
- b) § 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„<sup>3</sup>§ 5 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
15. Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Technomathematik an der Naturwissenschaftlichen Fakultät I (Mathematik und Physik) der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Februar 2000 (KWMBI II S. 769) wird wie folgt geändert:
- a) In 18 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„<sup>4</sup>Die Frist verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.“
- b) § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„<sup>3</sup>§ 18 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
- c) § 27 wird wie folgt geändert.
- aa) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>§ 18 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“
- bb) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„§ 18 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“
16. Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 9. Oktober 1991 (KWMBI II 1992 S. 22), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung von Prüfungsordnungen der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. August 1999 (KWMBI II S. 981), wird wie folgt geändert:
- a) In § 4 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:  
„<sup>5</sup>Die Fristen verlängern sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.“
- b) § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„<sup>3</sup>§ 4 Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
17. Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Biologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 16. Januar 1991 (KWMBI II S. 186), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. August 2001 (KWMBI II S.....), wird wie folgt geändert:

- a) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz eingefügt:  
 „(7) Die Fristen nach den Absätzen 3 und 4 verlängern sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.“
  - bb) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 8 und 9.
- b) § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
 „<sup>3</sup>§ 3 Abs. 7 gilt entsprechend.“
  - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
18. Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Geographie mit Schwerpunkt Physische Geographie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 21. August 1990 (KWMBI II S. 360), geändert durch Satzung zur Änderung von Prüfungsordnungen der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. August 1999 (KWMBI II S. 981), wird wie folgt geändert:
- a) § 3 Abs. 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>2</sup>Die Fristen verlängern sich um
1. für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester und
  2. die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.“
- b) § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
 „<sup>3</sup>§ 3 Abs. 8 Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend.“
  - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
19. Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Geologie-Paläontologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 13. August 1982 (KMBI II S. 741), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung von Prüfungsordnungen der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. August 1999 (KWMBI II S. 981), wird wie folgt geändert:
- a) § 3 Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>2</sup>Die Fristen verlängern sich um
1. für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester und
  2. die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.“
- b) § 23 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
 „<sup>3</sup>§ 3 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend.“
  - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
20. Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Mineralogie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen Nürnberg vom 27. Juli 1982 (KMBI II S. 712), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung von Prüfungsordnungen der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. August 1999 (KWMBI II S. 981), wird wie folgt geändert:
- a) § 4 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>2</sup>Die Fristen verlängern sich um
1. für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester und

2. die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.“

b) § 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„<sup>3</sup>§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

21. Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 30), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2000 (KWMBI II 2002 S .....), wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:  
„<sup>2</sup>Die Fristen verlängern sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.“

b) § 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„<sup>3</sup>§ 4 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

22. Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 37), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2000 (KWMBI II 2002 S .....), wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:  
„<sup>2</sup>Die Fristen verlängern sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.“

b) § 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„<sup>3</sup>§ 4 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

23. Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Wirtschaftspädagogik an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. Dezember 1999 (KWMBI II 2000 S. 706), geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2000 (KWMBI II 2002 S.....), wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:  
„<sup>2</sup>Die Fristen verlängern sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.“

b) § 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„<sup>3</sup>§ 4 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

24. Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Wirtschaftsinformatik an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 5. September 1991 (KWMBI II S. 814), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2000 (KWMBI II 2002 S .....), wird wie folgt geändert:
- a) In § 4 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:  
„<sup>2</sup>Die Fristen verlängern sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.“
- b) § 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„<sup>3</sup>§ 4 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
25. Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Sozialwissenschaften an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 43), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2000 (KWMBI II 2002 S .....), wird wie folgt geändert:
- a) In § 4 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:  
„<sup>2</sup>Die Fristen verlängern sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.“
- b) § 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„<sup>3</sup>§ 4 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
26. Prüfungsordnung für den Diplom- und Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (International Business) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Januar 1998 (KWMBI II S. 583), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 724), wird wie folgt geändert:
- a) In § 4 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:  
„<sup>2</sup>Die Fristen nach den Absätzen 1 bis 3 verlängern sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.“
- b) § 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„<sup>3</sup>§ 4 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
27. Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Internationalen Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 9. Oktober 2000 (KWMBI II 2001 S. 222) wird wie folgt geändert:
- a) In § 4 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:  
„<sup>2</sup>Die Fristen verlängern sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.“
- b) § 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:



aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„<sup>3</sup>§ 4 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

28. Die Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung im Aufbaustudiengang Internationale Wirtschafts- und Entwicklungspolitik an der Universität Erlangen-Nürnberg (Postgraduiertenstudiengang) vom 28. Mai 1998 (KWMBI II S. 957), geändert durch Satzung vom ..... (KWMBI II S. ....), wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„<sup>3</sup>Die Frist verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) In § 25 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„<sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung über das Nichtbestehen abgelegt werden. <sup>4</sup>Die Frist wird durch Beurlaubung der Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>5</sup>§ 4 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>6</sup> Bei Versäumnis der Frist gilt die Abschlussprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderen, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.“

29. Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- sowie Masterprüfungen an der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg (DiplPrOTF) vom 17. Oktober 1972 (KMBI 1973 S. 91), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juli 2001 (KWMBI II S. ....), wird wie folgt geändert:

a) In § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„<sup>3</sup>Die Frist nach Satz 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.“

b) § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:  
„<sup>5</sup>§ 7 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

c) § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:  
„<sup>4</sup>§ 7 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

d) § 19 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.“

30. Die Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Sportwissenschaft vom 8. Februar 1994 (KWMBI II S. 244), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. April 2001 (KWMBI II S. ....), wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„<sup>5</sup>Die Fristen nach Satz 1 verlängern sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von

Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.“

b) § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„<sup>3</sup>§ 3 Abs. 8 Satz 5 gilt entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

31. Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Multimedia-Didaktik an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 11. Dezember 2000 (KWMBI II 2001 S. 339), geändert durch Satzung vom 30. Januar 2002 (KWMBI II S.....), wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Frist verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.“

b) § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„<sup>3</sup>§ 3 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 14. November 2001 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 19. März 2002 Nr. X/4-5e65b-10b/53 391/01.

Erlangen, den 12. April 2002



Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Rektor

Die Satzung wurde am 12. April 2002 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. April 2002 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12. April 2002.